

Anfragen zum Plenum

vom 28. Januar 2013

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Ackermann, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	23	Naaß, Christa (SPD)	35
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	29	Pranghofer, Karin (SPD)	15
Dr. Beyer, Thomas (SPD)	19	Reichhart, Markus (FREIE WÄHLER)	16
Dittmar, Sabine (SPD)	17	Rinderspacher, Markus (SPD)	32
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18	Dr. Runge, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	12	Scharfenberg, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1	Schindler, Franz (SPD)	21
Freller, Karl (CSU)	2	Schneider, Harald (SPD)	4
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD)	8	Schweiger, Tanja (FREIE WÄHLER)	5
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13	Sprinkart, Adi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	27
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34	Stahl, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10
Hallitzky, Eike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)	11
Huber, Erwin (CSU)	25	Strobl, Reinhold (SPD)	6
Jung, Claudia (FREIE WÄHLER)	14	Thalhammer, Tobias (FDP)	7
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	30	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)	33
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3	Wörner, Ludwig (SPD)	28
Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER)	31		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Landesregierung

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern

Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Messungen zur Beweissicherung von elektromagnetischen Immissionen bei geplanten TETRA-Funkstandorten.....	1
Freller, Karl (CSU) Gewaltpotential im bayerischen Amateurfußball	1
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ortsumfahrung Kleinbardorf.....	2
Schneider, Harald (SPD) Lärmmessung an der B 469 in Weilbach (Unterfranken)	2
Schweiger, Tanja (FREIE WÄHLER) Änderung des Feuerwehrgesetzes.....	3
Strobl, Reinhold (SPD) Ortsumgehung Kümmersbruck i.d.Opf.....	3
Thalhammer, Tobias (FDP) V-Leute unter Fußballfans	4
Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD) Verhaftungen wegen Schwarzfahrens.....	5
Scharfenberg, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rückfallquote nach Straf- und Maßregelvollzug	5
Stahl, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zwangseinweisungen in die Psychiatrie	7
Streibl, Florian (FREIE WÄHLER) Schreiben des Geschäftsführers der Firma REVOLUTIVE SYSTEMS GmbH.....	8

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) Bildungsregionen	9
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) M5-Modellregion Allgäu	10
Jung, Claudia (FREIE WÄHLER) Sporthallenkapazitäten in Oberbayern	10
Pranghofer, Karin (SPD) Anmeldungen an Technikerschulen	11
Reichhart, Markus (FREIE WÄHLER) Zuteilungsschlüssel für Rektoren und Verwaltungsangestellte	11

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dittmar, Sabine (SPD) Aufklärung der Unregelmäßigkeiten bei Transplantationen am Klinikum rechts der Isar.....	14
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Buchheim Museum	15

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen

Dr. Beyer, Thomas (SPD) Burg Veldenstein.....	16
Hallitzky, Eike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Personalbedarf in der Finanzverwaltung I.....	16
Schindler, Franz (SPD) Prüfung der Verfassungstreue	17
Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Weibliche Aufsichts- und Verwaltungsratsmitglieder in Unternehmen, an denen der Freistaat Bayern direkt beteiligt ist	18

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und
Technologie**

Ackermann, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beteiligungen an Investitionen der Bahn	19
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Von der EEG-Umlage befreite Unternehmen.....	20
Huber, Erwin (CSU) EEG-Umlage.....	20
Dr. Runge, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Finanzierung bzw. Mitfinanzierung von Bedarfsplanprojekten aus Regionalisierungsmitteln.....	21
Sprinkart, Adi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Allgäu-Sprinter	21
Wörner, Ludwig (SPD) Staatliche Zuwendungen für das Gaskraftwerk Irsching 5.....	22

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für
Umwelt und Gesundheit**

Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) Hochwasserschutzmaßnahmen.....	22
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anzahl der Brennelemente in bayerischen Zwischenlagern	23
Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER) Hausarztförderprogramm im ländlichen Raum	24
Rinderspacher, Markus (SPD) Tierheimförderung	24
Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER) Lebensmittelverstöße im Internet.....	25
Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Fehlende Asylsozialbetreuung in der Gemeinschaftsunterkunft Roßdach	26
Naaß, Christa (SPD) Förderung des Baus von Kinderkrippen.....	27

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern

1. Abgeordnete
Anne Franke
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ich frage die Staatsregierung, inwieweit sie es für geboten hält, die Kosten für Messungen zur Beweissicherung von elektromagnetischen Immissionen – wie sie eben am TETRA-Mobilfunkstandort Burgkirchen von Privatpersonen organisiert wurden – wegen der geringen Datenlage, die es in diesem Bereich gibt, und wegen der staatlichen Sorgfaltspflicht, Schäden vorzubeugen, zu übernehmen oder zumindest zu bezuschussen, da diese Messungen Aufschluss über die Auswirkungen von TETRA für ganz Bayern geben werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Beim digitalen Einsatzfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben wird der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung bereits mit dem Standortbescheinigungsverfahren der Bundesnetzagentur umfassend Rechnung getragen.

Eine Finanzierung oder eigene Förderung kommunaler wie privater Messungen durch den Freistaat Bayern ist im Haushaltsgesetz des Freistaats Bayern nicht vorgesehen.

2. Abgeordneter
Karl Freller
(CSU)
Ich frage die Staatsregierung, wie groß ist die Anzahl an gemeldeten Gewaltvorfällen im Bereich des bayerischen Amateurfußballs auf und neben dem Spielfeld, welche Qualität nehmen sie ein und sieht die Staatsregierung angesichts des in jedem Fall gefühlten Anstiegs von Gewalt auf und neben dem Platz und vor dem Hintergrund der Vorfälle in den Niederlanden Handlungsbedarf, um Gewalt im Amateurfußball zu begegnen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Wie der schreckliche Vorfall anlässlich eines A-Klasse-Spiels am 3. Oktober 2012 in Rosenheim, bei dem Spieler einen Schiedsrichter und einen Trainer massiv verletzt haben, zeigt, kann der Bereich des Amateurfußball in der aktuellen Diskussion über Gewalt im Fußball nicht ausgeblendet werden. Allerdings existieren für den gesamten Amateurbereich, im Gegensatz zu den Profiligen, keine gesonderten Meldedienste. Statistische Aussagen lassen sich somit ausschließlich aus den polizeilichen Vorgangssystemen generieren. Aufgrund einer Vielzahl von Abfrageparametern sind verbindliche Aussagen hierzu kurzfristig nur eingeschränkt möglich.

Wenngleich in Bayern festzustellen ist, dass es sich in diesem Segment um kein strukturelles Gewaltproblem handelt, hat das Staatsministeriums des Innern diese Problemstellung bereits im Jahr 2007 erkannt und zusätz-

lich zu seinen vielfältigen Maßnahmen im Bereich des Fußballs besonderes Augenmerk auf die Spielklassen unterhalb der Profiligen gelegt. Gemeinsam mit dem Bayerischen Fußballverband hat es die „gemeinsame Vereinbarung“ für mehr Sicherheit bei Fußballspielen geschlossen. Dieses Konzept beinhaltet im Wesentlichen eine noch intensivere Kooperation zwischen allen Beteiligten, eine verbesserte Erkenntnisgewinnung bei der Polizei sowie die Sicherheitsrichtlinien des Bayerischen Fußballverbands, die beispielsweise die Installation der Sicherheitsbeauftragten der Vereine in der Bayernliga und der Landesliga als Ansprechpartner für den Bayerischen Fußballverband, andere Vereine und den zuständigen Behörden festschreiben. Weiter ist hierin die Verpflichtung für die Vereine fixiert, durch einen geschulten Ordnungsdienst die Sicherheit in den und im Umfeld der Sportstätten zu gewährleisten. Besonders hervorzuheben ist hierbei, dass die Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Fußballverband auf allen Ebenen sehr gut funktioniert und auch kontinuierlich weiterentwickelt wird. Insbesondere bei bekannten Problembegegnungen wird auch in den Amateurligen la-geangepasst die Sicherheit durch entsprechende polizeiliche Maßnahmen gewährleistet. Bei bayernweit mehr als 4600 Amateurvereinen ist angesichts der Vielzahl an Spielbegegnungen eine flächendeckende Präsenz der Bayerischen Polizei weder durch die Gefährdungslage angezeigt noch personell darstellbar.

Die Reaktion des Bayerischen Fußballverbands auf die eingangs dargestellten Gewalttätigkeiten verdeutlicht anschaulich, dass sich alle Verantwortungsträger ihrer Rolle bewusst sind und ihr starkes Interesse an gewaltfreien Fußballbegegnungen konsequent verfolgen. Obwohl das strafrechtliche Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, hat der Bayerische Fußballverband gegen die beiden Gewalttäter bereits einen lebenslangen Verbandsausschluss ausgesprochen und zusätzlich den Verein mit einer Geldstrafe sanktioniert.

3. Abgeordneter **Thomas Mütze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit ist geplant, den Bau der Ortsumfahrung Kleinbardorf im Zuge der Staatsstraße 2282 über das Förderprogramm „Staatsstraßen-umfahrungen in gemeindlicher Sonderbaulast“ zu finanzieren, ist ein Antrag auf Zuschüsse nach dem FAG-Sonderbaulastprogramm seitens der Gemeinde gestellt worden und wann rechnet die Staatsregierung mit einer Realisierung der Ortsumfahrung?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Die Gemeinde Sulzfeld hat sich bereit erklärt, die Ortsumfahrung Kleinbardorf im Zuge der Staatsstraße 2282 im Rahmen der kommunalen Sonderbaulast mit staatlicher Förderung in eigener Zuständigkeit zu realisieren. Der Freistaat Bayern und die Gemeinde Sulzfeld haben dazu am 13. Dezember 2012 eine entsprechende Sonderbaulastvereinbarung geschlossen.

Ein Förderantrag der Gemeinde Sulzfeld wurde noch nicht gestellt. Ein Antrag ist erst entscheidungsreif, wenn das Vorhaben baureif und damit der Beginn der Bauarbeiten alsbald nach Erteilung des Zuwendungsbescheids möglich und eine ungehinderte Durchführung der Bauarbeiten gewährleistet ist.

Für die Ortsumfahrung Kleinbardorf läuft erst die Projektplanung an. Deshalb kann zum jetzigen Zeitpunkt keine zuverlässige Aussage getroffen werden, wann mit einer Realisierung der Ortsumfahrung zu rechnen ist.

4. Abgeordneter **Harald Schneider** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wann wurde die letzte Lärmmessung (nicht Berechnung) an der Bundesstraße 469 im Bereich Weilbach (Unterfranken) durchgeführt, wie lauteten die Ergebnisse und wie ist der aktuellste Stand?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Im Jahr 2010 hat das Staatliche Bauamt Aschaffenburg auf der Bundesstraße (B) 469 bei Weilbach einen lärmindernden Fahrbahnbelag, einen sog. SMA LA, als Pilotprojekt eingebaut. Um die lärmindernde Wirkung des neuen Belags zu ermitteln, wurden nach dem Einbau im Oktober 2010 Lärmmessungen von dem Fachbüro Müller-BBM nach dem Verfahren der Statistischen Vorbeifahrt (SPB) und dem CPX-Anhängermessverfahren durchgeführt. Die Messungen ergaben einen DStrO-Wert von -5,3 dB(A), d. h. der neue Fahrbahnbelag bewirkt gegenüber dem Referenzbelag der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen 90 (RLS-90) eine Lärminderung von 5,3 dB(A). Aus der Messung können allerdings keine Immissions-schallpegel abgeleitet werden.

Lärmpegelmessungen sind sehr stark von Witterungseinflüssen, Verkehrsschwankungen, Hintergrundgeräuschen etc. abhängig und liefern unter veränderten Randbedingungen unterschiedliche Messergebnisse. Lärmmessungen sind daher als nicht repräsentative „Momentaufnahmen“ für eine nachvollziehbare Beurteilung der Lärmbelastung nicht geeignet. Die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BimSchV) schreibt deshalb zwingend vor, dass die von öffentlichen Straßen ausgehende Lärmbelastung ausschließlich durch Berechnung ermittelt werden darf; auch das Berechnungsverfahren (RLS-90) wird dort vorgegeben. Berechnungen gewährleisten – vor allem im Interesse der Gleichbehandlung – die Vergleichbarkeit der Ergebnisse und die jederzeitige Reproduzierbarkeit, z.B. für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.

Seitens der Bayerischen Straßenbauverwaltung wurden deshalb entlang der B 469 bisher keine Lärmmessungen zur Bestimmung von Immissions-schallpegeln durchgeführt und sind auch künftig nicht vorgesehen. Insofern liegen hier auch keine entsprechenden Ergebnisse vor.

5. Abgeordnete Ich frage die Staatsregierung, wann kommt die Vollzugsbekanntmachung zur letzten
Tanja Änderung des Feuerwegesetzes?
Schweiger
(FREIE WÄH-
LER)

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Die Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Feuerwegesetzes (VollzBekBayFwG) enthält Regelungen zur Ausfüllung der staatlichen Aufgaben im Bereich des Feuerwehrechts sowie Hinweise zur Anwendung des Bayerischen Feuerwegesetzes durch die nachgeordneten Behörden. Darüber hinaus enthält sie, soweit sie die Gemeinden und Landkreise anspricht, Hinweise auf die Rechtslage und Empfehlungen.

Die im Rahmen der Novellierung der VollzBekBayFwG durchgeführte Ressort- und Verbändeanhörung ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Auswertung der im Rahmen der Verbändeanhörung eingegangenen umfangreichen Stellungnahmen ist bereits weit fortgeschritten. Ziel ist es, die novellierte VollzBekBayFwG möglichst zeitnah, zumindest jedoch im Laufe des ersten Halbjahrs 2013 neu bekannt zu machen.

6. Abgeordneter Ich frage die Staatsregierung, wann ist damit zu rechnen, dass die seit Anfang 2010
Reinhold eingeleiteten ergänzenden Planfeststellungsverfahren zum Bau der Ortsumgehung von
Strobl Kümmerbruck i.d. Opf. abgeschlossen sein werden (mit Angabe der Gründe der lan-
(SPD) gen Zeitdauer) und eine konkrete Umsetzung des Projekts vorgenommen werden
kann?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Die Ortsumgehung Kümmersbruck i.d. Opf. im Zuge der Staatsstraße 2165 soll im Rahmen der kommunalen Sonderbaulast durch die Gemeinde Kümmersbruck i.d. Opf. realisiert werden. Nachdem der entsprechende Planfeststellungsbeschluss vom Dezember 2007 durch das Verwaltungsgericht Regensburg im Februar 2010 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt wurde, muss zur Schaffung des Baurechts ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Dieses Verfahren ist aber – anders als die Fragestellung vermittelt – bisher noch nicht angelaufen. Antragsteller sind die Gemeinde Kümmersbruck i.d. Opf. und die Stadt Amberg.

Die erwähnte lange Zeitdauer von der Gerichtsentscheidung im Jahr 2010 bis 2013 hat verschiedene Gründe.

Zum einen musste die Planung aufgrund des Gerichtsurteils grundlegend geändert werden. So wurde in Abstimmung mit der Gemeinde Kümmersbruck i.d. Opf. und der Stadt Amberg auf die bisher vorgesehene Rückführung der Staatsstraße 2165 auf den Bestand verzichtet, um die ökologisch kritische Vilsquerung (Hauptgrund für Rechtswidrigkeit des Beschlusses) zu vermeiden. Da dies eine Veränderung der Verkehrsströme im südlichen Bereich der Stadt Amberg zur Folge hatte, war auch ein neues Verkehrsgutachten erforderlich.

Daneben war eine intensive Abstimmung mit der Stadt Amberg notwendig, um die Zustimmung der Stadt zum geänderten Konzept zu erreichen.

Außerdem wurde zwischenzeitlich das Naturschutzrecht novelliert (neues Bundesnaturschutzgesetz 2011), so dass zudem erforderlich war, die landschaftspflegerische Begleitplanung umfassend zu überarbeiten.

Nach derzeitiger Einschätzung kann das ergänzende Planfeststellungsverfahren Ende März 2013 eingeleitet werden. Der Ablauf und die Dauer des Rechtsverfahrens hängen von Art und Anzahl der Einwendungen gegen die modifizierte Planung ab. Eine belastbare Aussage über den Abschluss des ergänzenden Planfeststellungsverfahrens sowie einen möglichen Umsetzungszeitpunkt des Projekts ist derzeit noch nicht möglich.

7. Abgeordneter **Tobias Thalhammer** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, hat die bayerische Polizei V-Leute im Milieu der Fußball(fan)-Szene, wie verhielt sich dies in den letzten fünf Jahren und welche Erwägungen und Gründe waren für die Einrichtung von Kontakten mit V-Leuten sowie für ein Absehen der Anwerbung von V-Leuten ausschlaggebend?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Die Bayerische Polizei setzt grundsätzlich keine Vertrauenspersonen ein, um gezielt Erkenntnisse im Milieu der Fußballfan-Szene zu gewinnen. Ein fallorientierter Einsatz von Vertrauenspersonen kommt nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht, um z.B. Verbindungen gewaltbereiter Fußballfans mit Personen aus dem extremistischen Umfeld oder Phänomenbereichen der Organisierten Kriminalität zu erkennen und dadurch die Begehung schwerer Straftaten aufzuklären bzw. zu verhindern.

Zum derartigen Einsatz einzelner Vertrauenspersonen können aus einsatztaktischen Erwägungen öffentlich aber keine näheren Auskünfte erteilt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

8. Abgeordneter **Prof. Dr. Peter Paul Gantzer** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen werden jährlich wegen Schwarzfahrens in Haft genommen, weil sie die angefallene Strafe nicht bezahlen (Ersatzfreiheitsstrafe), wie viele hiervon sind nicht oder nur eingeschränkt schuldfähig und wäre es für diese nicht sinnvoller, statt einer Ersatzfreiheitsstrafe eine psychologisch-psychiatrische oder sozialpädagogische Maßnahme anzuordnen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (StMJV) liegen keine statistischen Zahlen vor, wie viele Personen jährlich in Bayern wegen Erschleichens von Leistungen gem. § 265a des Strafgesetzbuches (StGB) eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, und daher auch nicht, wie viele dieser Personen zum Tatzeitpunkt eingeschränkt schuldfähig waren. Die Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch schuldunfähige Täter ist allerdings gesetzlich ausgeschlossen, da eine Bestrafung gemäß § 20 StGB ausscheidet.

Für den Fall, dass eine Geldstrafe nicht eingebracht werden kann, sieht das Gesetz in § 459e der Strafprozessordnung (StPO) vor, dass auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werden kann. Die Möglichkeit zur Anordnung psychologisch-psychiatrischer oder sozialpädagogischer Maßnahmen hat der Bundesgesetzgeber nicht vorgesehen. Dem StMJV ist es aber seit jeher ein wichtiges Anliegen, die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden. In Bayern wurde daher von der Ermächtigung des Art. 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) Gebrauch gemacht. Bei uneinbringlichen Geldstrafen wird den Verurteilten danach die Möglichkeit eingeräumt, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit abzuwenden. Seit 1987 ist dies landesweit möglich. Die Verurteilten, die aufgrund finanzieller Schwierigkeiten die Geldstrafe nicht bezahlen können, leisten durch ihre gemeinnützige Arbeit einen Beitrag für die Allgemeinheit und werden im Einzelfall dadurch wieder ans Arbeitsleben herangeführt. Die Vermittlung der Arbeit wird vielfach von gemeinnützigen Vereinen unterstützt, wobei eine teils intensive sozialpädagogische Betreuung erfolgt. Erbrachte gemeinnützige Arbeit wird auf die uneinbringliche Geldstrafe im Wege der Gnade angerechnet und so eine Inhaftierung vermieden. Auf diesem Weg dürfte bei Verurteilungen zu Geldstrafen wegen Erschleichens von Leistungen eine Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe regelmäßig nicht notwendig werden, wenn der bzw. die Verurteilte bereit ist, gemeinnützige Arbeit zu erbringen.

9. Abgeordnete **Maria Scharfenberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, über welche empirischen Vergleichsdaten verfügt sie in Bezug auf die Rückfallhäufigkeit nach Straf- und Maßregelvollzug, wie sind diese Daten zu werten und welche Schlüsse werden daraus gezogen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Die derzeit umfassendsten und aktuellsten Daten zur Rückfallhäufigkeit nach strafrechtlichen Sanktionen ergeben sich aus der vom Bundesministerium der Justiz im Jahr 2010 publizierten Untersuchung „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“ (Verfasser: Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal).

Die Untersuchung basiert auf den Daten des Bundeszentralregisters. Ausgehend von den im Jahr 2004 neu in das Register eingetragenen Entscheidungen (sog. Bezugsentscheidungen) verfolgt die Untersuchung das Ziel, Rückfälle der in diesem Jahr erfassten Personen anhand für sie neu hinzukommender oder unterbleibender Registereintragungen zu verfolgen. Bei stationären Sanktionen werden als Bezugsentscheidung alle im Jahr 2004 in das Register eingetragenen Entscheidungen erfasst, mit denen ein Verurteilter nach Vollzug der jeweiligen Sanktion in die Freiheit entlassen wurde, insbesondere nach Restaussetzung oder Vollverbüßung von Freiheits- und Jugendstrafen sowie stationären Maßregeln. Die genannte Veröffentlichung gibt dabei die Ergebnisse der ersten Erhebungswelle wieder, die alle nachfolgenden Registereintragungen bis einschließlich des Jahres 2007 erfasst und somit Erkenntnisse über einen dreijährigen Rückfallzeitraum ermöglicht. Als Rückfall wird in der Untersuchung jede Verurteilung erfasst, die in den Jahren 2005 bis 2007 für eine Person in das Bundeszentralregister eingetragen wird, für die im Jahr 2004 bereits eine Bezugsentscheidung erfasst wurde und bei der das Datum der Tat, die der neuen Verurteilung zugrunde liegt, nach dem Datum der Bezugsentscheidung liegt. Erfasst werden folglich nur solche Rückfalltaten, die den Strafverfolgungsbehörden bekannt werden und die erneut zu einer strafgerichtlichen Verurteilung führen. Bedingt durch die Vorgaben des Bundeszentralregistergesetzes können diejenigen Strafverfahren nicht erfasst werden, die aus Opportunitätsgründen nach den §§ 153 ff. der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt wurden.

Dies vorausgeschickt, lassen sich aus der Untersuchung zur Rückfallhäufigkeit nach drei Jahren mit Blick auf die Fragestellung folgende Angaben machen: Die Rückfallrate nach Freiheitsstrafen ohne Bewährung betrug 48,1 Prozent, bei Jugendstrafen ohne Bewährung lag sie bei 68,6 Prozent. Die Rückfallrate der aus dem Maßregelvollzug bzw. einer zusätzlich zum Maßregelvollzug verhängten und vollzogenen Freiheits- oder Jugendstrafe Entlassenen lag bei 29,1 Prozent (isolierte Maßregel: 8,7 Prozent; Maßregel i.V.m. Strafe: 38,1 Prozent). Für die letztgenannte Gruppe ist allerdings zu beachten, dass in der Untersuchung nur diejenigen Personen erfasst wurden, bei denen im Anschluss an die Entlassung Führungsaufsicht eintrat.

Die genannten Zahlen lassen für den Vergleich der Rückfallhäufigkeit nach Strafvollzug und Maßregelvollzug keine aussagekräftigen, eindeutigen Interpretationen zu. Da die Entscheidung zwischen verschiedenen Sanktionen gerade in Ansehung der Person getroffen wird und deshalb die Gruppen von Straftätern, denen gegenüber verschiedene Sanktionen verhängt werden, miteinander gerade nicht vergleichbar sind, ist es schwierig, die Rückfallquote mit der Effektivität einer bestimmten Sanktionsform in Beziehung zu setzen. So ist zu bedenken, dass Freiheitsstrafen und (stationäre) Maßregeln sich nicht nur grundlegend in ihrer verfassungsrechtlichen Legitimation unterscheiden, sondern auch in ihren Anordnungsvoraussetzungen. Dabei beeinflussen Selektionseffekte aus der Sanktionsauswahl die Rückfallquoten. So hat die vollstreckbare Freiheitsstrafe und in besonderem Maße die vollstreckbare Jugendstrafe wegen der besonders häufigen Anwendung auf Täter mit schlechter Prognose von vornherein die größten Chancen, eine hohe Rückfallquote aufzuweisen. Die geringeren Rückfallraten nach Maßregelvollzug können sowohl als Hinweis auf eine erfolgreiche Behandlung im Vollzug als auch als Hinweis darauf verstanden werden, dass die Entlassung aus dem Maßregelvollzug nur unter besonders restriktiven Voraussetzungen erfolgt. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die durch die Untersuchung statistisch erfassten, ehemaligen Maßregelpatienten innerhalb des Untersuchungszeitraums von drei Jahren nach Entlassung im Wege der Führungsaufsicht und zumeist auch durch forensische Ambulanzen stark kontrolliert worden sein dürften. Auch gibt es innerhalb der verschiedenen Formen des Maßregelvollzugs deutliche Unterschiede bei der Rückfallhäufigkeit.

10. Abgeordnete
Christine Stahl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie erklärt sie sich die von 2003 bis 2011 ansteigende Zahl von Zwangseinweisungen in die Psychiatrie in Bayern (vgl. Kleine Anfrage auf Bundesebene auf BT-Drucksache 17/10576) sowie die im Bundesvergleich hohe Gesamtzahl an Unterbringungsanordnungen in Bayern (nach § 1906 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB – 2011: in Bayern 134 Fälle pro 100.000 Einwohner, bundesweit im Durchschnitt ca. 70, Nordrhein-Westfalen knapp 74, Baden-Württemberg 48; aufgrund strafrichterlicher Anordnung 2011: in Bayern 9,44 Fälle pro 100.000 Einwohner, früheres Bundesgebiet im Durchschnitt 8,08) und sieht die Staatsregierung angesichts dieser steigenden und im Bundesvergleich hohen Zahlen Handlungsbedarf?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Privatrechtliche Unterbringungen nach § 1906 Abs.1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB):

Beschlüsse nach § 1906 Abs.1 BGB betreffen die mit einer Freiheitsentziehung verbundene privatrechtliche Unterbringung Betreuer gegen ihren Willen durch den jeweiligen Betreuer (oder Vorsorgebevollmächtigten). Privatrechtliche Unterbringungen werden durch das Betreuungsgericht nicht „angeordnet“, sondern auf Antrag des Betreuers (oder Vorsorgebevollmächtigten) lediglich genehmigt. Die Anzahl der Genehmigungen entspricht nicht ohne weiteres der Zahl der Unterbringungen, da sich aus der Statistik nicht ergibt, in wie vielen Fällen von der Genehmigung tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Privatrechtliche Unterbringungen nach § 1906 Abs. 1 BGB sind ferner nicht mit „Zwangseinweisungen in die Psychiatrie“ gleichzusetzen. Eine gerichtliche Genehmigung nach § 1906 Abs. 1 BGB ist stets erforderlich, wenn ein Betreuer (oder Vorsorgebevollmächtigter) veranlasst, dass der Betreute zur Vermeidung einer Selbstgefährdung für eine gewisse Dauer gegen seinen Willen in einer Einrichtung festgehalten oder in seinem Aufenthalt ständig überwacht wird. Erfasst werden somit auch all die Fälle, in denen an Altersdemenz erkrankte Menschen in der geschlossenen Abteilung eines Krankenhauses oder eines Pflegeheims untergebracht sind.

Bayern weist seit Beginn der statistischen Erhebung bundesweit die höchste Zahl von Genehmigungen nach § 1906 Abs.1 BGB auf. Ein wesentlicher Grund hierfür dürfte darin liegen, dass in Bayern weniger häufig von der Möglichkeit der öffentlich-rechtlichen Unterbringung nach dem Landesunterbringungsgesetz Gebrauch gemacht wird. Zählt man die Genehmigungen nach § 1906 Abs. 1 BGB (privatrechtliche Unterbringungen) und die Unterbringungen nach dem Bayerischen Unterbringungsgesetz (öffentlich-rechtliche Unterbringungen) zusammen, ergibt sich für Bayern im Jahr 2011 ein Durchschnitt von 222,5 Fällen pro 100.000 Einwohner (im gesamten Bundesgebiet: 165,4 Fälle pro 100.000 Einwohner). Dies entspricht in etwa den Fallzahlen in Bremen (213,7), Hamburg (220,9), Hessen (243,3), Nordrhein-Westfalen (201,5) und Schleswig-Holstein (276,4). Die Gründe für die regionalen Unterschiede bei den Unterbringungszahlen konnten bisher nicht eruiert werden. Insbesondere lässt sich nicht feststellen, dass die Gerichte bei der Genehmigung von Unterbringungen regional unterschiedlich strenge Maßstäbe anlegen würden. Bei der Quote der Ablehnung von Genehmigungsanträgen ergeben sich bundesweit keine signifikanten Unterschiede.

Die Zahl der Genehmigungen nach § 1906 Abs.1 BGB ist in Bayern von 14.489 im Jahr 2003 auf 16.854 im Jahr 2011 angestiegen. Dies entspricht einer Steigerung von etwa 16,5 Prozent (bei einem Anstieg der Bevölkerungszahl um 1,4 Prozent). Bundesweit ist die Zahl der Genehmigungen nach § 1906 Abs. 1 BGB im Vergleichszeitraum um etwa 28 Prozent angestiegen (bei einem Rückgang der Bevölkerungszahl um 0,8 Prozent). Die Genehmigungszahlen sind dabei in Bayern nicht kontinuierlich angestiegen, sondern unterliegen gewissen Schwankungen. Als wesentliche Gründe für den Anstieg werden die demographische Entwicklung und die damit verbundene höhere Anzahl von Menschen, die an Altersdemenz leiden, sowie der in den letzten

Jahren zu beobachtende Anstieg psychischer Erkrankungen gesehen. Aus Sicht der Staatsregierung besteht derzeit kein Anlass für Rechtsänderungen im Bereich der zivilrechtlichen Unterbringung.

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus aufgrund strafrechtlicher Anordnung:

Die Prämisse der Anfrage, die Anzahl der aufgrund strafrechtlicher Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus Unterbrachten liege in Bayern über dem Durchschnitt der früheren Länder der Bundesrepublik, ist unzutreffend. Gemäß der Tabelle auf Seite 6 der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE zu Zwangsbehandlungen in Deutschland (BT-Drs. 17/10712) belief sich die Zahl der aufgrund strafrechtlicher Anordnung Unterbrachten im Jahr 2011 (Stichtag: 31. März.) in Bayern auf 1.190 Personen. Dies ergibt 9,44 Fälle pro 100.000 Einwohner. Im früheren Bundesgebiet (einschließlich Gesamt-Berlin) betrug die Anzahl dieser Personen im Jahr 2011 6.620. Bei einer Gesamteinwohnerzahl der früheren Länder von 69,1 Mio. ergibt dies einen Durchschnitt von 9,58 Fällen pro 100.000 Einwohner. Bayern liegt damit unter dem Durchschnitt. Der in der Anfrage angegebene Bundesdurchschnitt von 8,08 Fällen pro 100.000 Einwohner beruht auf einem Rechenfehler. Die Zahl der Fälle in den früheren Ländern wurde versehentlich wohl durch die Gesamteinwohnerzahl aller Länder (81,8 Mio.) geteilt.

Die meisten Unterbringungsfälle aufgrund strafgerichtlicher Anordnung pro 100.000 Einwohner waren 2011 in den Stadtstaaten (Berlin: 15,74; Hamburg: 12,78; Bremen: 12,29) sowie im Saarland (12,10) zu verzeichnen. Bei den großen Flächenländern stand im Jahr 2011 Nordrhein-Westfalen mit 11,18 Fällen pro 100.000 Einwohner an der Spitze, gefolgt von Niedersachsen (10,20). Nach den in der Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 17/10712, Seite 6) ausgewiesenen Daten ist die Zahl der aufgrund strafgerichtlicher Anordnung Unterbrachten zwischen 2003 und 2011 im Bundestrend um etwa 30 Prozent angestiegen. Die Entwicklung der Fallzahlen in Bayern weicht hiervon nicht signifikant ab. Darüber hinaus sind die Fallzahlen in Bayern seit 2009 rückläufig. Die Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wird durch die Gerichte in sachlicher Unabhängigkeit getroffen. Die Staatsregierung hat keinen Einfluss auf die Zahl der Anordnungen. Die statistischen Daten geben keinen Anlass für Gesetzesänderungen in diesem Bereich.

11. Abgeordneter **Florian Streibl** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Informationen hat sie über den vom Geschäftsführer der Firma REVOLUTIVE SYSTEMS GmbH Regenstauf geäußerten Sachverhalt, welchen er in seinem Schreiben vom 16. Januar 2013, gerichtet an alle Abgeordneten, die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Beate Merk und den Ministerpräsidenten Horst Seehofer erhebt und wie bewertet die Staatsregierung die vorgebrachte Kritik, insbesondere in Bezug auf das Verhalten der Staatsanwaltschaft?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Die Staatsanwaltschaft Amberg führt gegen den in der Anfrage genannten Geschäftsführer der Firma REVOLUTIVE SYSTEMS GmbH und zwei weitere Beschuldigte ein noch nicht abgeschlossenes Ermittlungsverfahren wegen gewerbsmäßigen Bandenbetruges. Das Amtsgericht Amberg ordnete auf Antrag der Staatsanwaltschaft mit Beschluss vom 17. Dezember 2012 die Durchsuchung der Geschäftsräume der Firma REVOLUTIVE SYSTEMS GmbH sowie die Beschlagnahme diverser Beweismittel (u.a. Computer) an; der Beschluss wurde vollzogen.

Die Geschäftsführer der Firma REVOLUTIVE SYSTEMS GmbH legten gegen den Beschluss des Amtsgerichts Beschwerde ein. Das Landgericht Amberg hat mit Beschluss vom 25. Januar 2013 die Durchsuchung für rechtmäßig erklärt, jedoch aufgrund bei der Durchsuchung gewonnener Erkenntnisse die Beschlagnahme

aufgehoben. Die noch sichergestellten Gegenstände mussten dennoch nicht herausgegeben werden, da diese zugleich auch in einem wegen eines vergleichbaren Sachverhalts gegen einen anderen Beschuldigten geführten Parallelverfahren beschlagnahmt worden waren, worauf das Landgericht in seinem Beschluss auch ausdrücklich hinwies.

Im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit ist dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (StMJV) eine Stellungnahme zu den gerichtlichen Entscheidungen verwehrt. Im Übrigen können aus ermittlungstaktischen Gründen zu einem laufenden Ermittlungsverfahren keine näheren Angaben gemacht und auch keine Bewertungen vorgenommen werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ein Teil der beschlagnahmten Gegenstände den Beschwerdeführern bereits vor der gerichtlichen Entscheidung wieder durch die Staatsanwaltschaft herausgegeben wurde.

Das in der Anfrage genannte Schreiben des Geschäftsführers ging auch im StMJV ein und wurde hier als Beschwerde gegen die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft gewertet. Das Schreiben wurde daher mit hiesigem Schreiben vom 28. Januar 2013 dem für die Dienstaufsicht zuständigen Generalstaatsanwalt in Nürnberg zugeleitet; dem Geschäftsführer wurde dies mitgeteilt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

12. Abgeordneter
Günther Felbinger
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie verbindlich sind für das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK), das bereits in einigen Landkreisen sogenannte Bildungsregionen ausgerufen und dort bei ersten Dialogveranstaltungen die Verantwortlichen vor Ort aus Politik, Gesellschaft und Schule aufgerufen hat, sich über die Weiterentwicklung der Bildungsregion Gedanken zu machen, bei der Umsetzung die nun von den Dialogteilnehmern in Arbeitsgruppen ermittelten Vorschläge hinsichtlich beispielsweise Kooperation und Verschmelzung von Schularten in den Bildungsregionen, welche finanziellen Mittel stehen angesichts der Tatsache, dass im Doppelhaushalt 2013/2014 für diese keine (danach benannten) Mittel eingestellt sind, zur Verfügung und welche personellen zusätzlichen Mittel werden den Bildungsregionen seitens des StMUK zur Verfügung gestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) hat im Jahr 2012 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) die Initiative „Bildungsregionen in Bayern“ gestartet. Ziel ist es, die Zukunft der jungen Menschen in der Region mit einem passgenauen Bildungsangebot zu sichern, das ihnen die Wahrnehmung ihrer Bildungs- und Teilhabechancen ermöglicht.

Die Arbeitskreise, die nach dem ersten Dialogforum eingerichtet werden, sollen auf der Grundlage des Ist-Stands und im Rahmen der bestehenden (finanziellen und rechtlichen) Gestaltungsmöglichkeiten konkrete Maßnahmen erarbeiten, die für eine Bildungsregion charakteristisch sind und einen Mehrwert für den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt darstellen. Maßnahmen können in einem Schulversuch nach Art. 81 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erprobt werden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Das StMUK kann in Abstimmung mit dem StMAS Landkreisen oder kreisfreien Städten das Qualitätssiegel „Bildungsregion in Bayern“ verleihen, wenn sie ein regionales Konzept unter Mitwirkung des örtlichen Jugendhilfeausschusses erarbeiten und umsetzen, das den Zielen einer Bildungsregion entspricht (vgl. Bekanntmachung des StMUK vom 11. Mai 2012, KWMBI S. 185).

Vor diesem Hintergrund können z.B. Vorschläge zur Kooperation und Verschmelzung von Schularten nicht umgesetzt werden, wenn sie gegen geltendes Schulrecht verstoßen. Für die Umsetzung von Maßnahmen, die in einer Bildungsregion entwickelt werden, gelten darüber hinaus die allgemeinen haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen; dies betrifft den Freistaat Bayern genauso wie die kommunalen Gebietskörperschaften. Davon zu unterscheiden ist, dass das StMUK acht staatliche Lehrkräfte (mit der Hälfte ihrer Arbeitskapazität) zu Koordinatorinnen und Koordinatoren der Initiative „Bildungsregionen in Bayern“ bestellt hat, die insbesondere die Arbeitskreise in den Landkreisen und kreisfreien Städten begleiten und unterstützen.

13. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Erfahrungen mit den bestehenden M5-Zug-Klassen in Bayern, wird die Ankündigung des Leiters der Staatskanzlei, Staatsminister Thomas Kreuzer, im Oberallgäu im Rahmen eines Modellprojektes weitere M5-Zug-Klassen einzurichten zum kommenden Schuljahr 2013/2014 umgesetzt und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Modellversuch im Oberallgäu wurde auf Grund der besonderen geografischen Lage des Marktes Altusried, angrenzend an das württembergische Leutkirch, sowie der hohen Akzeptanz durch die dortige Elternschaft eingerichtet.

Im März 2012 hat das Institut für Schulqualität und Bildungsforschung einen ersten Zwischenbericht zum bisherigen Verlauf des Modellversuchs erstellt, in dem zum einen von einer gesicherten Zweizügigkeit von Regelklasse und M-Klasse bis zum Schuljahr 2015/2016 ausgegangen wird und der zum anderen die Aussage trifft, dass derzeit der Unterricht und die Leistungen dem erforderlichen erhöhten Anforderungsniveau entsprechen. Eine abschließende Bewertung, die die Nachhaltigkeit bestätigt, steht zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch aus. Hier muss der Abschlussbericht abgewartet werden.

Eine Entscheidung über eine eventuelle Ausweitung des Modells ist derzeit nicht getroffen.

14. Abgeordnete **Claudia Jung** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, liegen ihr Erkenntnisse vor, an welchen einzelnen Schulen in Oberbayern seit dem Schuljahr 2008/2009 regelmäßig Sportunterrichtsstunden ausfallen mussten bzw. müssen, da nicht ausreichend Sporthallenkapazitäten vorhanden sind (aufgrund Sanierungsbedarf vorhandener Hallen oder aufgrund zu geringer Sporthallenkapazitäten)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus liegen keine Erkenntnisse vor, ob und ggf. in welchem Umfang an den Schulen in Oberbayern aufgrund fehlender Sporthallenkapazitäten schulischer Sportunterricht nicht erteilt werden kann.

Hiervon abgesehen berührt die Frage nach der Bereitstellung erforderlicher Sporthallenkapazitäten nicht die Zuständigkeit der Staatsregierung. So sind Träger des Schulaufwands staatlicher Schulen – worunter der Sachaufwand, d.h. vor allem die Aufwendungen u.a. für die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage einschließlich der Sportstätten, fällt – nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) die zuständigen kommunalen Körperschaften (Aufwandsträger). Gemäß Art. 5 Abs. 1 BaySchFG gewährt der Freistaat Bayern zu kommunalen Schulbaumaßnahmen Finanzhilfen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes (FAG).

15. Abgeordnete
Karin Pranghofer
(SPD)
- Nachdem in Bayern zum Schuljahr 2012/13 zusätzlich 15 neue staatliche Technikerschulen gegründet wurden, frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Schüleranzahlzahlen bezogen auf die einzelnen Fachschulstandorte – auch die bestehenden Schulstandorte – lagen an den staatlichen Technikerschulen zum Schuljahr 2012/2013 vor und wie viele Schülerinnen und Schüler wurden tatsächlich aufgenommen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

An den 15 zum Schuljahr 2012/2013 zusätzlich errichteten staatlichen Fachschulen werden insgesamt 245 Schülerinnen und Schüler unterrichtet (vgl. Anlage 1*). An den übrigen 27 staatlichen Fachschulen besuchen auf der Basis vorläufiger Schülerzahlen 932 Schülerinnen und Schüler eine Eingangsklasse (vgl. Anlage 2*)

Über die Zahl der Bewerber liegen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus keine Zahlen vor. Aufgrund der Schülerzahlen an den 15 neuen staatlichen Fachschulen ist davon auszugehen, dass alle interessierten Bewerber, die die Eingangsvoraussetzungen erfüllt haben, aufgenommen werden konnten.

*) Von einem Abdruck der Anlage 1 wurde abgesehen. Die Tabelle ist als [pdf-Dokument](#) hier einsehbar.

*) Von einem Abdruck der Anlage 2 wurde abgesehen. Die Tabelle ist als [pdf-Dokument](#) hier einsehbar.

16. Abgeordneter
Markus Reichhart
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der Zuteilungsschlüssel für Rektoren und Verwaltungsangestellte an einer Schule mit 500 Schülern zur Erledigung des Leitungs- und Verwaltungsaufwandes (Auflistung nach den einzelnen Schularten), welche Gründe gibt es dabei, die einzelnen Schularten unterschiedlich vom Leitungs- und Verwaltungsaufwand her zu beurteilen und wie wird dem Umstand Rechnung getragen, dass wegen der Trennung zwischen Grund- und Mittelschule durch das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) an einer Schule zwei völlig voneinander getrennte Schularten geleitet und verwaltet werden müssen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und KultusVergleich der Situation an den unterschiedlichen Schularten:

Bei Schulen mit 500 Schülern (Spanne: 481 bis 540 Schüler) gestaltet sich die Vergabe von Leitungszeit für die Schulleitung an den unterschiedlichen Schularten wie folgt:

	Volksschule	Realschule	Gymnasium
481 bis 540 Schüler	19	23	16 + 13*

*Der gekennzeichnete Zuschlag steht für Lehrkräfte zur Verfügung, die mit der Stellvertretung, Mitarbeit in der Schulleitung sowie Oberstufenkoordination betraut sind. Die Verteilung liegt in der Verantwortung der Schulleitung.

Ein unmittelbarer Vergleich mit Schulleitungen an Beruflichen Schulen ist nicht möglich, da sich hier die Leitungszeit nach Führungsspanne bemisst.

Die Zuteilungsrichtlinien von Verwaltungsangestellten im Bereich der Volksschulen basieren auf der Zahl der Klassen an der einzelnen Schule. Bei einer durchschnittlichen Schülerzahl von 21 Schülerinnen und Schülern pro Klasse ergäben sich an einer Grund- oder Mittelschule mit 500 Schülern rund 24 Klassen. Im Grund- und Mittelschulbereich erhält eine Schule für 24 Klassen eine 2/3-Stelle für Verwaltungsangestellte.

Die Zuteilungsrichtlinien von Verwaltungsangestellten an staatlichen Realschulen basieren ebenfalls auf der Anzahl der Klassen. Die Bemessung gestaltet sich derzeit wie folgt:

Zahl der Klassen	Zahl der Verwaltungsangestellten
bis einschließlich 10	0,5
11 bis 21	1,0
22 bis 31	1,5
32 und mehr	2,0

Seminarschulen können zum Ausgleich des Mehraufwands folgende Klassen zugerechnet werden:

– je Zentraler Fachleiter	5 Klassen
– für 1 bis 15 Studienreferendare	2 Klassen
– für 16 bis 30 Studienreferendare	4 Klassen
– für 31 und mehr Studienreferendare	6 Klassen

Bei einer durchschnittlichen Klassenstärke von 26,8 Schülern pro Klasse (Schuljahr 2011/2012) ergeben sich an einer staatlichen Realschule mit 500 Schülern, die nicht Seminarschule ist, 18,6 Klassen und damit eine (Vollzeit-)Stelle für Verwaltungsangestellte.

Die Bemessung an staatlichen Beruflichen Schulen gestaltet sich wie folgt:

<u>Zahl der Schüler</u>	<u>Zahl der Verwaltungsangestellten</u>
bis 300	1,0
301 bis 700	1,5
701 bis 1100	2,0
1101 bis 1600	2,5
1601 bis 2200	3,0
2201 bis 2900	3,5
2901 bis 3700	4,0
über 3700	4,5

Für eine staatliche Berufliche Schule mit 500 Schülern errechnen sich damit 1,5 (Vollzeit-)Stellen für Verwaltungsangestellte.

Die Zuteilungsrichtlinien für Verwaltungsangestellte an staatlichen Gymnasien basieren auf den Schülerzahlen.

Nach dem Verteilungsschlüssel vom 15. Juli 1987 gestaltet sich die Bemessung wie folgt:

<u>Zahl der Schüler</u>	<u>Zahl der Verwaltungsangestellten</u>
bis 300	1,0
301 bis 500	1,5
501 bis 700	2,0
701 bis 900	2,5
901 bis 1100	3,0
1101 bis 1400	3,5
über 1400	4,5

Für ein staatliches Gymnasium mit 500 Schülern errechnen sich damit 1,5 Stellen für Verwaltungsangestellte.

Begründung der unterschiedlichen Zuteilung von Leitungszeit und Verwaltungsangestellten an den Schularten:

Durch die unterschiedliche schulaufsichtliche Struktur kann ein direkter Vergleich zwischen Grund- und Mittelschulen, Realschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen und Gymnasien nicht unmittelbar erfolgen.

Zahlreiche Aufgaben (Fach-, Organisations- und Dienstvorgesetztenaufgaben), die Leiter an Realschulen, Gymnasien und Beruflichen Schulen zu leisten haben, werden bei den Grund- und Mittelschulen von den Staatlichen Schulämtern mit der entsprechenden Ausstattung an Schulaufsichtspersonal und Verwaltungsangestellten übernommen. Auch die Verbundkoordinatoren für Mittelschulverbände nehmen den Einzelschulen im Verbund organisatorische Arbeiten ab. Die Verbundkoordinatoren erhalten dafür zusätzliche Anrechnungsstunden im Umfang von zwei Stunden bei Verbänden mit zwei Mittelschulen, drei Anrechnungsstunden bei Verbänden mit mehr als zwei Mittelschulen. Große Unterschiede bestehen auch im Hinblick auf Schul- und Klassengrößen sowie den Umfang des zu führenden Personals.

Trennung zwischen Grund- und Mittelschulen:

Grund- und Mittelschulen wurden bisher in zahlreichen Fällen als Volksschulen von einer gemeinsamen Schulleitung geführt.

Die Aufgabenbereiche beider Schularten sind auch nach der formalen Trennung in Grundschulen und Mittelschulen in vielen Fällen kompatibel, vielfach sind auch beide Schularten in einem Gebäude untergebracht. Eine gemeinsame Leitung ist somit fachlich begründbar. Die Zuteilung der Anrechnungsstunden erfolgt auf der Basis der Summe der Schülerzahlen, die der Verwaltungsangestellten auf der Basis der Summe der Klassenzahlen.

Ausblick:

Die Thematik „Leitungszeit“ wird derzeit aus unterschiedlicher Perspektive diskutiert.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus entwickelt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Modelle, die – nach zahlreichen schrittweisen Verbesserungen in den vergangenen Jahren – zu einer weiteren günstigeren Gestaltung der Arbeitssituation für Schulleitungen an Grund- und Mittelschulen führen sollen.

Der Doppelhaushalt 2013/2014 stellt für Grund- und Mittelschulen Mittel für weitere 130 Stellen für Verwaltungsangestellte zur Verfügung.

Auf dieser Basis werden derzeit auch die Zuteilungsrichtlinien für Verwaltungsangestellte an Grund- und Mittelschulen überarbeitet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

17. Abgeordnete
Sabine Dittmar
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, was sind die Gründe für die offensichtliche Verzögerung bei der Aufklärung der Transplantationsmanipulationen am Klinikum rechts der Isar, aus welchem Grund wird der Ärztliche Direktor nicht, wie in anderen in den Fokus geratenen Kliniken, während der Aufklärung und Aufarbeitung der Manipulationen vom Dienst suspendiert und wie bewerten die zuständigen Staatsministerien diesen Sachverhalt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Zur Aufklärung der Vorwürfe wegen Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit Lebertransplantationen wird im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit sowie der Justiz und für Verbraucherschutz auf die Schriftliche Anfrage von MdL Sabine Dittmar vom 18. Oktober 2012 zur gleichen Thematik (LT-Drs. 16/14913) hingewiesen und Folgendes mitgeteilt:

Der Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Dr. Wolfgang Heubisch, hat gemeinsam mit dem Staatsminister für Umwelt und Gesundheit, Dr. Marcel Huber, nach dem Bekanntwerden der ersten Vorwürfe bezüglich Unregelmäßigkeiten bei Lebertransplantationen am 13. August 2012 mit den Transplantationszentren in Bayern vereinbart, alle Fälle von Lebertransplantationen der letzten fünf Jahre auf Auffälligkeiten zu untersuchen. Bereits Anfang August 2012 hat der Ärztliche Direktor des Klinikums rechts der Isar ein internes Audit initiiert, im Zuge dessen alle 163 in der Zeit vom 1. Januar 2007 bis zum 30. Juli 2012 durchgeführten Lebertransplantationen überprüft wurden.

Derzeit sind folgende Untersuchungen im Gange:

Die Prüfkommision der Bundesärztekammer untersucht alle Lebertransplantationszentren in Deutschland. Ein Besuch am Klinikum rechts der Isar hat bereits stattgefunden. Ein Termin, bis zu dem die Ergebnisse bekannt gegeben werden, ist noch nicht bekannt.

Unabhängig davon werden die bayerischen Transplantationszentren von einer Kommission unter Leitung des Wiener Transplantationschirurgen Prof. Dr. Ferdinand Mühlbacher untersucht, deren Ergebnisse im März 2013 erwartet werden. Dabei sollen insbesondere die künftigen Strukturen der Transplantationsmedizin in Bayern in den Blick genommen werden.

Die Staatsanwaltschaft München I untersucht strafrechtliche Vorwürfe und wird nach ihrer Mitteilung ihre Ermittlungen voraussichtlich in den nächsten Wochen abschließen. Auf Bitten des Aufsichtsrats wurde durch den Vorstand ein externer Ermittler eingesetzt, der evtl. arbeits- bzw. dienstrechtliche Verfehlungen untersuchen soll. Er wird seinen Bericht abgeben, sobald er Einsicht in die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten erhalten hat. Diese Akteneinsicht erfolgt in den nächsten Tagen. Erst danach werden Klinikumsvorstand und Aufsichtsrat über die Ermittlungsergebnisse, insbesondere aus den Vernehmungen der beteiligten Ärzte informiert werden.

Insgesamt kann nicht von „Verzögerungen“ ausgegangen werden, zumal die strafrechtlichen Ermittlungen an anderen Standorten in Deutschland deutlich früher begonnen haben. Auch dort liegen noch keine abschließenden Ermittlungsergebnisse vor.

Die Anfrage geht zu Unrecht davon aus, dass an einem anderen Standort der Ärztliche Direktor des betreffenden Universitätsklinikums suspendiert worden sei. Das ist nicht der Fall.

Am Klinikum rechts der Isar wurden insoweit einstweilen Konsequenzen auch personeller Art gezogen, dass

- vorläufig die Aufnahme in die Warteliste für Lebertransplantationen geschlossen wurde und
- das Transplantationsgeschehen aufgrund des Aufsichtsratsbeschlusses vom 6. Oktober 2012 der Leitung der bisher verantwortlichen Chefärzte entzogen und einer neuen Leitung unterstellt wurde. Eine Suspendierung der Chefärzte von ihren Aufgaben außerhalb der Transplantation erschien bislang arbeitsrechtlich bzw. dienstrechtlich nicht durchsetzbar und zur Aufklärung des Geschehens auch nicht erforderlich.

Nach Vorliegen insbesondere des Ermittlungsergebnisses der Staatsanwaltschaft sowie des Ergebnisses der dienst- und arbeitsrechtlichen Ermittlungen wird die Frage, ob und ggf. welche personellen Konsequenzen zu ziehen sind, erneut zu bewerten sein.

18. Abgeordneter
**Dr. Sepp
Dürr**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem sich die bisherige Kuratorin und das Buchheim Museum laut Medienberichten getrennt haben, frage ich die Staatsregierung, welche Gründe zu dieser Trennung geführt haben, wie sie künftig sicherstellen will, dass die Kritik des Bayerischen Obersten Rechnungshofes und des Landtags insbesondere an der unzureichenden Zusammenarbeit mit anderen Museen und Sammlungen berücksichtigt wird, und ob sie bei der Auswahl der Nachfolge darauf bestehen wird, dass das Buchheim Museum für Kooperationen geöffnet wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst liegen keine über die Medienberichterstattung hinausreichenden Erkenntnisse darüber vor, welche Gründe dazu geführt haben, dass sich die bisherige Kuratorin und das Buchheim Museum getrennt haben. Die Staatsregierung begrüßt es, wenn das Buchheim Museum mit anderen Museen und Sammlungen kooperiert und gemeinsame Ausstellungen organisiert. Ein erster Schritt hierzu war die Sonderausstellung „Karl Schmidt-Rottluff – Die Holzstöcke“ im vergangenen Jahr, in der Werke aus dem Brücke-Museum Berlin im Buchheim Museum gezeigt wurden. Die Staatsregierung kann und wird keinen Einfluss auf die Nachfolgeentscheidung ausüben. Dies ist allein Sache der Buchheim Stiftung, die Trägerin des Museums ist.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen

19. Abgeordneter **Dr. Thomas Beyer** (SPD) Anlässlich der Beendigung der langjährigen Vertragsverhältnisse mit den Betreibern von Hotel und Gaststätte der Burg Veldenstein in Neuhaus an der Pegnitz frage ich die Staatsregierung, welche Ergebnisse die Neuausschreibung der Nutzungsverhältnisse erbracht hat, welcher Sanierungsaufwand seitens des Staatsministeriums der Finanzen für die Burganlage veranschlagt wird und wann die Wiedereröffnung von Hotel und Gaststätte erfolgen wird?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen

Die Ausschreibung der Neuverpachtung des Hotel- und Gaststättenbetriebs auf Burg Veldenstein im April und Juni 2011 verlief ergebnislos.

Am 22. Januar 2013 hat der vormalige Pächter die Burganlage an den Freistaat Bayern übergeben. Die Staatliche Bauverwaltung wird nun eine umfassende Begutachtung, u.a. auch eine Überprüfung der Statik, beginnen und auf der Basis der Untersuchungsergebnisse eine Machbarkeitsstudie zu verschiedenen Nutzungsvarianten erstellen. Die Ausarbeitung der Studie soll in der zweiten Jahreshälfte 2013 vorliegen. Erst wenn die Machbarkeitsstudie und die dazu gehörigen Kostenschätzungen vorliegen, ist eine ausreichende Grundlage für die Entscheidung über die Nachnutzung gegeben.

Welcher Investitionsbedarf besteht und wie viel Zeit die Sanierung in Anspruch nehmen wird, kann aus den vorgenannten Gründen derzeit nicht zuverlässig abgeschätzt werden.

20. Abgeordneter **Eike Hallitzky** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist nach den Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Personalbedarfsberechnung (PersBB) der Personalbedarf für die Steuerfahndung in der bayerischen Finanzverwaltung in Vollzeitäquivalenten, wie viele Stellen sind für diesen Zweck im Stellenplan des Einzelplans 06 vorgesehen und wie viele dieser Stellen des Stellenplans sind tatsächlich besetzt, ebenfalls jeweils in Vollzeitäquivalenten?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen

Die Arbeitsgruppe Personalbemessung (PersBB) erstellt nur Berechnungsmuster für die Durchführung der Aufgaben der Steuerverwaltung. Die sich hieraus ergebenden Vorschläge sind unverbindlich. Zum Teil geben sie lediglich Rahmenwerte vor. Die Länder berücksichtigen in einem weiteren Schritt die spezifischen Länderbesonderheiten bei den weiteren Planungen, wie z.B. bei der Organisation der Finanzämter.

Das Berechnungsmuster im Bereich der Steuerfahndung basiert nicht auf einer konkreten Berechnung. Für Bayern würde sich ein theoretischer Personalbedarf für die Steuerfahndung (ohne Kanzlei) von 507 Vollzeitkräften ergeben. Im Zuteilungssoll 2012 sind für die Steuerfahndung 466 Stellen ausgewiesen. Die tatsächliche Ist-Besetzung liegt mit 389 Vollzeitkräften (1. Januar 2013) zwingend unter den ausgewiesenen Werten

im Zuteilungssoll. Dies liegt an verschiedenen Faktoren, etwa den laufenden Altersabgängen, der Wiederbesetzungssperre oder Stellenreserven für aus familienpolitischen Gründen beurlaubte Kräfte.

Im Laufe der nächsten Jahre können deutlich mehr Stellen besetzt werden. Denn die Einstellungszahlen wurden ab 2011 deutlich erhöht (2012: 1.050 Anwärter; ab 2013: jeweils 800 Neueinstellungen). Die Aufstockung der Steuerfahndung wird sich allerdings über die dreijährige Ausbildung der Anwärter hinaus dadurch etwas verzögern, dass sich nach der Regelausbildung noch Zusatzausbildungen anschließen.

21. Abgeordneter
Franz Schindler
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen haben seit dem Inkrafttreten der Bekanntmachung der Staatsregierung betreffend Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (VerftöD) am 1. Januar 1992 Bewerber für eine Einstellung in den öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern den Fragebogen gemäß Anlage 2 nicht oder nicht vollständig ausgefüllt oder nicht unterschrieben und ist wegen Zweifeln an der Verfassungstreue eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz bzw. beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erfolgt und in wie vielen Fällen sind Bewerber deshalb nicht eingestellt worden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen

Die Gewähr der Verfassungstreue ist eine durch Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes vorgegebene Eignungsvoraussetzung für den Zugang zum öffentlichen Dienst. Sie wird durch § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) einfachgesetzlich konkretisiert. Auch Art. 96 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern normiert die Verfassungstreupflicht ausdrücklich.

Aufgrund der Bekanntmachung der Staatsregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst hat die Bewerberin bzw. der Bewerber vor der Einstellung einen Fragebogen zur Prüfung der Verfassungstreue auszufüllen. Bestehen Zweifel an der Verfassungstreue der Bewerberin oder des Bewerbers, kommt eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz und ggf. beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in Betracht.

Um aussagekräftiges Zahlenmaterial zur Verfügung stellen zu können, sind dem Finanzministerium seit September 2000

- die Zahl der Bewerber, die aufgrund der Angaben im Fragebogen nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt wurden und
- die Zahl der Bewerber, die aufgrund des Ergebnisses der Verfassungsschutzanfrage nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt wurden

zu übermitteln.

Auf dieser Grundlage wurden dem Staatsministerium der Finanzen (StMF) folgende Zahlen mitgeteilt:

Jahr	Ablehnung wegen Fragebogen	Ablehnung wegen Anlassabfrage
2000*	2	1
2001	2	0
2002	1	0
2003	0	0
2004	2	1
2005	1	1
2006	0	0
2007	0	0
2008	0	2
2009	0	0
2010	0	0
2011	0	0
2012	2	0

* September bis Dezember

Im Übrigen wird auf die Antwort des StMF zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Rieger, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, vom 6. März 1996 (Drs 13/5436) verwiesen.

Die geringe Zahl der Ablehnungen zeigt, dass schon die Möglichkeit von Anfragen beim Verfassungsschutz und die Pflicht zur Offenbarung von Verbindungen zu bestimmten Gruppen präventive Wirkung besitzt und somit ein wirksames Mittel darstellt, die Verfassungstreue der Beschäftigten im öffentlichen Dienst zu gewährleisten.

Im Übrigen liegen dem StMF keine entsprechenden Daten vor. Das gleiche gilt auch für darüber hinausgehende Informationen über die Zahl der Anfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz anlässlich von Einstellungsverfahren.

22. Abgeordnete
Claudia Stamm
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Frauen Mitglied in den Aufsichts- und Verwaltungsräten der Unternehmen, an denen der Freistaat Bayern direkt beteiligt ist, sind - in absoluten Zahlen und Prozent bitte - wie viele Frauen Mitglied der Geschäftsführungen und der Vorstände dieser Unternehmen sind und wie viel diese Frauen im Durchschnitt im Vergleich zum Durchschnitt der männlichen Geschäftsführer bzw. Vorstände verdienen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen

Aktuell sind 14 von insgesamt 103 vom Freistaat Bayern zu besetzenden Mandaten in Aufsichtsgremien der Beteiligungsunternehmen des Freistaates Bayern (gem. Beteiligungsbericht) mit Frauen besetzt. Dies entspricht einer Quote von 13,6 Prozent. Auf Basis der dem Staatsministerium der Finanzen vorliegenden Daten beträgt die Frauenquote unter Einbeziehung der von den weiteren Gesellschaftern in die Aufsichtsgremien der Beteiligungsunternehmen des Freistaates Bayern entsandten Mandatsträger 16,0 Prozent.

12 von 106 Vorstands- bzw. Geschäftsführerpositionen bei den Beteiligungsunternehmen des Freistaates Bayern (gem. Beteiligungsbericht) sind aktuell mit Frauen besetzt. Die Frauenquote beträgt hiermit 11,3 Prozent. Ein Vergleich des Durchschnittsverdienstes der männlichen Geschäftsführer und Vorstände mit denen der

weiblichen ist im Hinblick auf unterschiedliche Größe der einzelnen Unternehmen sowie im Hinblick auf die branchenspezifischen Unterschiede nicht möglich.

In alle Auswertungen wurden neben den Beteiligungen an Unternehmen in privater Rechtsform auch alle im Beteiligungsbericht abgebildeten Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Staatsbetriebe einbezogen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

23. Abgeordnete **Renate Ackermann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, am Um- und Ausbau welcher Bahnhöfe hat sich der Freistaat Bayern in diesem Jahrtausend in welcher Höhe beteiligt und an welchen Projekten des Schienenverkehrs plant die Staatsregierung sich in den nächsten Jahren zu beteiligen (bitte ebenfalls die Höhe der Mittel angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Die Finanzierungsverantwortung für die Schieneninfrastruktur liegt beim Bund. Der Freistaat Bayern hat in den zurückliegenden Jahren folgende freiwillige Leistungen erbracht:

Der Freistaat Bayern hat am 19. Juni 2001 mit der Deutschen Bahn (DB) Station&Service AG eine Rahmenvereinbarung zum barrierefreien Ausbau von S-Bahn-Stationen im Raum München mit einem Vertragsvolumen von 102 Mio. Euro unterzeichnet. Aus dem Vertrag können insgesamt 41 Stationen barrierefrei ausgebaut werden, die Baumaßnahmen werden im Wesentlichen bis 2014 abgeschlossen sein.

Der Freistaat Bayern hat am 1. September 1995 mit der DB AG einen Rahmenvertrag zum Bau bzw. Ausbau von Nahverkehrsanlagen im Tarifgebiet des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg mit einem Vertragsvolumen von 90 Mio. DM geschlossen. Aus dem Vertrag wurden bisher an elf Bahnhöfen Aus- und Umbauten zum barrierefreien Ausbau finanziert, eine weitere Station soll noch barrierefrei ausgebaut werden.

Mit dem überwiegend realisierten Ausbau des S-Bahn-Ergänzungnetzes Nürnberg wird das S-Bahn-Netz Nürnberg von vorher 33 S-Bahn-Stationen auf künftig 73 S-Bahn-Stationen mehr als verdoppelt. Fast alle Stationen werden zukünftig für mobilitätseingeschränkte Reisende uneingeschränkt nutzbar sein. Der Beitrag des Freistaats im Rahmen der Förderverfahren beläuft sich auf rund 150 Mio. Euro.

Am barrierefreien Ausbau von Bahnhöfen außerhalb des S-Bahn-Bereiches beteiligt sich der Freistaat mit einer ergänzenden Finanzierung, wenn die Grundfinanzierung durch den Bund gesichert ist. Aufgrund einer in 2004 mit der DB AG geschlossenen Rahmenvereinbarung und weiterer Einzelvereinbarungen wird der Freistaat für die Finanzierung von 14 Bahnhöfen im Zeitraum von 2004 bis vsl. 2018 rund 37 Mio. Euro aufwenden.

Der Ministerrat hat am 9. Mai 2012 u.a. ein 13-Punkte-Sofortprogramm „Qualität im Münchner S-Bahn-System beschlossen. Dieses Sofortprogramm umfasst auch den barrierefreien Ausbau von Bahnhöfen für fünf Jahre ab 2013. Der Freistaat ist damit bereit, Investitionen von DB AG und Bund mit insgesamt bis zu 50 Mio. Euro zu unterstützen. Diese sollen vorrangig den S-Bahnen in München und Nürnberg zugute kommen. Die Aufnahme weiterer Bahnhöfe in das Programm hängt maßgeblich von der Höhe der finanziellen Beteiligung des Bundes und der DB AG ab.

24. Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung nach ihren konkreten Vorschlägen, welche bayerischen Unternehmen zukünftig unter die Befreiung nach §§ 40 ff. des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2012 fallen sollen, welche bisher befreiten Unternehmen ihrer Ansicht nach nicht mehr von dieser Regelung profitieren sollen und wann sie der Bundesregierung diese Vorschläge mitgeteilt hat bzw. mitteilen will, nachdem die Bundesregierung die Überprüfung der Liste der nach §§ 40 ff. EEG 2012 befreiten Unternehmen bekanntgegeben und angekündigt hat, die Länder um Vorschläge bitten zu wollen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Eine isolierte Reform der Ausnahmeregelungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) kann aus Sicht der Staatsregierung nicht zu einer nennenswerten und auch spürbaren Entlastung der nichtprivilegierten Verbraucher führen, ohne gleichzeitig die internationale Wettbewerbsfähigkeit der privilegierten Verbraucher empfindlich zu treffen.

So beträgt der rechnerische Anteil der Besonderen Ausgleichsregelung an der EEG-Umlage ca. 1 ct/kWh, wobei die Ausweitung der Besonderen Ausgleichsregelung mit der Novellierung im Sommer 2011, die auch von der Staatsregierung unterstützt wurde, lediglich zu einer Erhöhung von ca. 0,1 ct/kWh führte.

Nach Auffassung der Staatsregierung sollte die Bundesregierung einen vollständigen Vorschlag für eine grundlegende EEG-Reform erarbeiten, um diesen dann in die Diskussion mit den Ländern, der Wirtschaft und den Verbraucherverbänden einzubringen. Bestandteil dieser Reform kann auch eine Anpassung der Ausnahmeregelungen sein, zu denen Bayern auf der Grundlage konkreter Vorschläge der Bundesregierung Stellung nehmen wird. Dabei darf jedoch aus Sicht der Staatsregierung der Kreis privilegierter Unternehmen sowie die spezifische Entlastungswirkung nicht grundsätzlich in Frage gestellt und eingeschränkt werden.

Eine entsprechende schriftliche Äußerung gegenüber der Bundesregierung ist in Vorbereitung.

25. Abgeordneter
**Erwin
Huber**
(CSU)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Bedeutung hat die Befreiung von der Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage) für energieintensive Betriebe, sind die Entlastungen richtig definiert und fallen in Bayern z.B. Golfplätze unter die Begünstigung?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Die Begrenzung der Umlage nach den §§ 40 ff. des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), sog. Besondere Ausgleichsregelung, ist für energieintensive Betriebe von großer Bedeutung für den Erhalt ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit. So ist für das Begrenzungsjahr 2012 von einer Entlastungswirkung von knapp 2,5 Mrd. Euro bei einer privilegierten Strommenge von rund 85.000 GWh auszugehen. Unternehmen in Bayern profitierten von einer Entlastungswirkung von knapp 372 Mio. Euro bei einer privilegierten Strommenge von ca. 10.500 GWh. Mit der Ausweitung der Besonderen Ausgleichsregelung gegenüber der bisherigen

Rechtslage für das Jahr 2013 geht eine Erhöhung der privilegierten Strommenge von ca. 9.000 GWh bei einer Entlastungswirkung von 300 Mio. Euro zusätzlich einher.

Angesichts des bereits heute zu beobachtenden Strompreisgefälles zwischen Deutschland und anderen europäischen Staaten sowie vor allem zunehmend den USA würde eine Rückführung der Besonderen Ausgleichsregelung zu massiven Wettbewerbsnachteilen deutscher Unternehmen führen. Schon aus diesem Grund ist die Besondere Ausgleichsregelung im EEG nach wie vor richtig und notwendig.

Voraussetzung für die Privilegierung ist, dass das Unternehmen dem produzierenden Gewerbe angehört und im internationalen Wettbewerb steht. Die Einstufung „produzierendes Gewerbe“ richtet sich nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes (Wirtschaftszweige B und C) und wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), das die Begrenzungsentscheidungen ausspricht, überprüft. Golfplätze fallen nicht unter den Begriff des produzierenden Gewerbes. Es ist kein Fall der Begrenzung der EEG-Umlage für einen Golfplatz bekannt.

26. Abgeordneter
Dr. Martin Runge
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, um welche konkreten Bedarfsplanprojekte handelt es sich, die ausweislich der Ausführungen in den Erläuterungen zum Einzelplan 07 des Entwurfs des Doppelhaushaltes 2013/2014, nachgereicht mit der 3. Nachschubliste zum Einzelplan 07 vom 27. November 2012 („Entlastung des Freistaates Bayern durch den Bund bei Bedarfsplanprojekten 108 Mio. Euro, die bisher hierfür eingeplanten Regionalisierungsmittel werden zur Finanzierung der zweiten Stammstrecke eingesetzt unter der Voraussetzung, dass der Bund diese Bedarfsplanprojekte weiterhin zeitgerecht umsetzt.“), bis dato vom Freistaat Bayern aus Regionalisierungsmitteln finanziert bzw. mitfinanziert werden sollten?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Hinsichtlich der Details zur Entlastung des Freistaats durch den Bund bei Bedarfsplanprojekten laufen die Verhandlungen derzeit noch. Vorerst geplant ist, dass eine Entlastung des Freistaats beim Ausbau der Strecke Geltendorf – Lindau (ABS 48) und beim Bahnhofprojekt Neu-Ulm 21 als Teil des Bedarfsplanvorhabens Stuttgart – München greifen soll. Für beide Projekte hat der Freistaat eine Vorfinanzierung getätigt bzw. vertraglich zugesichert.

27. Abgeordneter
Adi Sprinkart
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ist es grundsätzlich möglich, im Berufsverkehr eine schnelle Zugverbindung zwischen Kempten und München einzurichten, welche Fahrzeit würde der Zug brauchen (mit Neigetechnik oder Doppelstockwagen) und wann könnte ein solcher Zug frühestens in München ankommen, ohne dass gut besetzte Berufsverkehrszüge eingeschränkt bzw. gestrichen werden müssen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Ein „Allgäu-Sprinter“ zwischen Kempten und München wäre als Fernverkehr einzustufen, für die der Bund bzw. die bundeseigene Deutsche Bahn (DB) AG zuständig sind. Der Freistaat Bayern hat daher bezüglich einer schnellen Verbindung Kempten – München keine eigene Planung vorliegen.

Nach Einschätzung der DB AG besteht wegen der in der morgendlichen Hauptverkehrszeit ausgelasteten Infrastruktur zwischen Geltendorf und München-Pasing frühestens mit Ankunft um 09.15 Uhr in München Hauptbahnhof eine schnelle Fahrmöglichkeit ab Kempten. Diese liegt nach hiesiger Einschätzung außerhalb der Berufsverkehrszeit. Die Fahrzeit eines Sprinters würde bei ca. 1.15 h liegen und wäre gegenüber der derzeit schnellsten Regionalverbindung („alex“) mit einem Reisezeitgewinn von lediglich gut zehn Minuten verbunden.

28. Abgeordneter
**Ludwig
Wörner**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, gab es seitens des Bundes oder des Freistaats Bayern in irgendeiner Form staatliche Zuwendungen, Kredite, Forschungsgelder etc. im Zusammenhang mit dem Bau oder der Planung des Gaskraftwerks Irsching 5?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Vonseiten des Freistaats Bayern gab es keine staatlichen Zuwendungen, Kredite, Forschungsgelder aus dem Bereich Forschungs- und Technologieförderung oder aus dem Energiebereich im Zusammenhang mit Bau oder Planung des Gaskraftwerks Irsching 5.

Dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie liegen keine Informationen über eine evtl. Förderung seitens des Bundes vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

29. Abgeordneter
**Hubert
Aiwanger**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Hochwasserschutzmaßnahmen sollen jetzt – nach der Zusage von Ministerpräsident Horst Seehofer, in seiner Amtszeit keine Donaustaustufe zu bauen und die Hochwasserschutzmaßnahmen zu beschleunigen – konkret in Angriff genommen werden, die bis vor dieser Zusage des Ministerpräsidenten an eine Entscheidung über eine Ausbauvariante geknüpft waren, inwieweit beschleunigt sich die Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahmen jetzt durch diese Zusage des Ministerpräsidenten im Vergleich zur Situation vor der Zusage (inklusive Freigabe der vom Ministerpräsidenten als Sonderprogramm zugesagten Mittel) und wann ist damit zu rechnen, dass im Polder Sulzbach wieder Baumaßnahmen genehmigt werden, die derzeit mit Verweis auf den unzureichenden Hochwasserschutz nicht genehmigt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Der Hochwasserschutz an der Donau zwischen Straubing und Vilshofen wird zügig umgesetzt. Durch die Festlegung, den Hochwasserschutz nach den Planungen für Variante A auszuführen, können grundsätzlich alle ausstehenden Maßnahmen umgesetzt werden. Wann mit neuen Maßnahmen begonnen werden kann, hängt wesentlich von der Dauer der Rechtsverfahren ab. Für die Dringlichkeit ist das Schadenspotenzial maßgeblich. Die Erfordernisse der Hochwasserneutralität in diesem Donauabschnitt für die Unterlieger (z.B. Stadt Passau) sowie das Vorgehen des Bundes beim Wasserstraßenausbau sind für die Bauabfolge entscheidend. Aufgrund der besonderen Hochwassersituation haben die Poldergebiete Niederalteich/Hengersberg und Sulzbach (Gemeinden Mariaposching und Niederwinkling) eine sehr hohe Priorität. Über die Mittel des Sonderprogramms entscheiden das Kabinett und der Landtag.

30. Abgeordnete **Christine Kamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Brennelemente befinden sich derzeit jeweils in den unterschiedlichen Nasslagern der einzelnen Atomkraftwerke Bayerns, wie viele davon sind MOX-Brennelemente in Zwischenlagern (bitte mit Namensnennung des jeweiligen Zwischenlagers), wie viele Castoren sind in den jeweiligen Zwischenlagern der einzelnen Atomkraftwerke Bayerns?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Anzahl der bestrahlten Brennelemente in den Nasslagern:

Kernkraftwerk Isar (KKI) 1:	1734 Brennelemente (BE), keine MOX-BE
Kernkraftwerk Isar (KKI) 2:	525 BE, davon 128 MOX-BE
Kernkraftwerk Grafenrheinfeld (KKG):	387 BE, davon 89 MOX-BE
Kernkraftwerk Gundremmingen (KGG) Block B:	2064 BE, davon 476 MOX-BE
Kernkraftwerk Gundremmingen (KGG) Block C:	1970 BE, davon 360 MOX-BE

Anzahl der unbestrahlten Brennelemente in den Nasslagern:

KKI 1	0 BE
KKI 2	0 BE
KKG:	12 BE
KGG Block B:	116 BE
KGG Block C:	136 BE

Anzahl der beladenen Castoren in den Zwischenlagern:

KKI:	25
KKG:	21
KGG:	41

31. Abgeordneter
Alexander Muthmann
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wann eine Fortschreibung der „Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärzten im ländlichen Raum“ vom 22. Juni 2012 vorgesehen ist, welche Änderungen sich insbesondere hinsichtlich des Fördergebiets für die Jahre 2013/2014 (Punkt I.2 der Richtlinie) ergeben (sollen) und ob konkret eine Aufnahme des Landkreises Freyung-Grafenau in das Fördergebiet vorgesehen (oder beschlossen) ist?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Die Förderkulisse des Programms zur Förderung der Niederlassung von Hausärzten im ländlichen Raum wird nach Umsetzung der neuen Bedarfsplanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses neu festgelegt. Die neue Bedarfsplanungs-Richtlinie macht einen neuen Bedarfsplan mit einem Neuzuschnitt der Planungsbereiche unter anderem bei Hausärzten erforderlich. Die Umsetzungsfrist endet am 30. Juni 2013. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Kassenärztlichen Vereinigungen auf Landesebene im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen einen Bedarfsplan nach Maßgabe der neuen Bedarfsplanungs-Richtlinie aufstellen, der im hausärztlichen Bereich einen Neuzuschnitt der Planungsbereiche enthalten wird. Da hinsichtlich der Festlegung des Fördergebiets auf einzelne Planungsbereiche abgestellt wird, wird ein Neuzuschnitt auch eine Neufestlegung der Förderkulisse erforderlich machen. Eine vorherige zusätzliche Änderung des Fördergebiets würde die Planbarkeit der Förderung für niederlassungswillige Ärzte deutlich beeinträchtigen.

Welche Änderungen sich für die Förderkulisse ergeben, wird vom konkreten Neuzuschnitt der Planungsbereiche sowie deren Hausarztichte und Altersstruktur der Hausärzte abhängen. Ob der Landkreis Freyung-Grafenau in das Fördergebiet aufgenommen wird, lässt sich derzeit noch nicht festlegen.

32. Abgeordneter
Markus Rinderspacher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ist sie vor dem Hintergrund des Staatsziels „Tierschutz“ (Art. 141 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Verfassung) bereit, das Tierheim München-Riem und andere bayerische Tierheime durch einen regelmäßigen Zuschuss zu fördern und die staatliche Tierheimförderung der Jahre bis 1995 wieder aufleben zu lassen, welche Haushaltsmittel waren für die Tierheimförderung im bayerischen Staatshaushalt seit 1990 ausgewiesen (bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahren), und ist der Staatsregierung bekannt, in welcher Höhe die anderen Bundesländer aus dem Landeshaushalt ihre Tierheime fördern (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern und Förderhöhe in den Haushaltsjahren 2012 und 2013)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Die Forderung nach einer staatlichen Unterstützung der bayerischen Tierheime wurde vom Landtag 2009 abgelehnt. Bei den Haushaltsverhandlungen hat keine Fraktion Anträge eingebracht, die eine Förderung der Tierheime zum Ziel hatten. Nach dem Fundrecht sind die Kommunen für die Unterbringung und Pflege von

Fundtieren zuständig. Es liegt damit auch im Interesse der Kommunen, den Fortbestand der Tierheime zu sichern, ohne die die Kommunen ihrer gesetzlichen Aufgabe nicht nachkommen könnten.

Die Staatsregierung trägt freiwillig mit einem jährlichen Zuschuss und unentgeltlicher Überlassung von Räumen zum Erhalt der Reptilienauffangstation in München als bayernweit einzigartige Einrichtung bei. Dies dient auch der finanziellen Entlastung der Tierheime, denen für eine ordnungsgemäße Unterbringung dieser Exoten oft die entsprechende Ausstattung und das Fachwissen fehlen. Von 1990 bis zum Auslaufen der Förderung 1996 waren jährlich ca. 100.000 DM für Zuschüsse zum Bau von Tierheimen im Staatshaushalt ausgewiesen. Diese Summe wurde in Absprache mit dem Landesverband Bayern des Deutschen Tierschutzbundes jeweils für Baumaßnahmen in einzelnen bayerischen Tierheimen verwendet. Eine flächendeckende staatliche Förderung der bayerischen Tierheime war und ist auch aus Gründen der Haushaltskonsolidierung finanziell nicht darstellbar.

Zur Förderung in anderen Ländern sind der Staatsregierung keine belastbaren Zahlen bekannt.

33. Abgeordnete **Jutta Widmann** (FREIE WÄHLER)
- Da seit dem 1. September 2012 Lebensmittelverstöße im Internet veröffentlicht werden, der Freistaat Bayern sich aber im Vorfeld gegen solche Maßnahmen ausgesprochen hat, frage ich die Staatsregierung, wie konnte es dann trotzdem zu den entsprechenden Gesetzesänderungen kommen (konkreter Ablauf), wie ist die Position der Staatsregierung dazu und wäre es angesichts der vielen momentan anhängigen Gerichtsverfahren zu diesem Thema nicht sinnvoller, die Veröffentlichung im Freistaat komplett auszusetzen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Angesichts des Dioxinskandals im Jahr 2010 legte die Sonderkonferenz der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) und der Agrarministerkonferenz (AMK) am 18. Januar 2011 in einer Gemeinsamen Erklärung einen 14-Punkte-Plan zur Schaffung von mehr Transparenz vor („Gemeinsamer Aktionsplan des Bundes und der Länder „Unbedenkliche Futtermittel, sichere Lebensmittel, Transparenz für den Verbraucher“). Dieser sah unter Punkt 13. hinsichtlich der Information der Verbraucher die Verpflichtung der Behörden im Sinne einer „Muss-Regelung“ vor, die Verbraucher über Rechtsverstöße und Grenzwertüberschreitungen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung zu informieren. Die Gemeinsame Erklärung wurde von Bayern unterstützt. Auch im weiteren Verlauf wurde die entsprechende Änderung des Rechts der Verbraucherinformation von Bayern unterstützt. Nach wie vor abgelehnt wurde und wird bis heute die Einführung eines sog. „Transparenzmodells“ („Ampel-System“; „Smiley-System“) zur Verbraucherinformation. Ein solches war nicht Gegenstand der Gemeinsamen Erklärung vom 18. Januar 2011.

Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) verfolgt die Rechtsprechung sehr aufmerksam. Die sich hieraus ergebenden Änderungen sind schon an die nachgeordneten Behörden weitergegeben worden, sodass den Vorgaben der Gerichte Rechnung getragen wird und eine bayernweit einheitliche Umsetzung der Vorschrift gewährleistet bleibt. Die zuständigen Behörden müssen auch bereits erfolgte Veröffentlichungen an dem Maßstab, den die Rechtsprechung vorgibt, nochmals überprüfen. Im Kern handelt es sich dabei um folgende Punkte:

Für die Beurteilung, ob Verstöße „in nicht unerheblichem Ausmaß“ vorliegen, ist eine Gesamtbetrachtung notwendig, bei der die Interessen des Unternehmers gegen das Informationsinteresse der Verbraucher abgewogen werden. Hier ist die Möglichkeit einer schnellen Mängelbeseitigung sowie die Art der Mängel bzw. die Frage nach einer Gesundheitsgefahr zu berücksichtigen. Bei schnell beseitigbaren Mängeln erfolgt grundsätzlich nur noch dann eine Veröffentlichung, wenn diese Verstöße wiederholt festgestellt werden.

Im Rahmen der Bußgeldprognose von mindestens 350 Euro ist die erwartete Bußgeldhöhe für den Einzelfall festzuhalten und ausführlich zu begründen. Die erwartete Bußgeldhöhe ist dem Unternehmen mitzuteilen.

Der Inhalt der Veröffentlichung ist künftig auf produktbezogene Verstöße zu beschränken. Die betroffenen Produkte müssen bei der Veröffentlichung benannt werden.

Aus Sicht des StMUG ist die Vorschrift des § 40 Abs. 1a des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) weder europarechts- noch verfassungswidrig. Auch die Rechtsprechung geht hiervon nicht aus. Eine vollständige Aussetzung des Vollzuges ist daher rechtlich nicht möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

34. Abgeordnete
Ulrike Gote
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum gibt es bisher in der Gemeinschaftsunterkunft Roßdach (Oberfranken) keine Asylsozialbetreuung, was wurde bisher unternommen, um eine Sozialbetreuung einzurichten und mit welcher finanziellen Förderung aus dem Staatshaushalt kann ein potentieller Träger rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Die Asylsozialberatung wird in Bayern von den Wohlfahrtsverbänden durchgeführt. Der Freistaat Bayern bezuschusst dies im Rahmen einer freiwilligen Leistung, die pauschal an die Wohlfahrtsverbände geht und von ihnen an die einzelnen Beratungsstellen weitergegeben wird. Die Mittel hierfür wurden verstärkt. Bereits 2012 wurden die Mittel von 1,44 Mio. Euro auf 2,64 Mio. Euro knapp verdoppelt. 2013 stehen weitere 750.000 Euro, also insgesamt 3,39 Mio. Euro, zur Verfügung. Mit dieser Mittelerrhöhung konnte im letzten Jahr in 42 Unterkünften eine Asylsozialberatung eingeführt werden. Dieser Prozess wird fortgesetzt.

Mit den Spitzenverbänden der Wohlfahrtsverbände wurde vereinbart, dass dort geprüft wird, inwieweit in neuen Unterkünften die Betreuung übernommen werden kann. Die Unterkunft in Roßdach wurde von der Regierung zum 1. Oktober 2012 angemietet. Bereits mit E-Mail vom 8. August 2012 wurden die Wohlfahrtsverbände gebeten, eine Einigung über die Übernahme der Asylsozialberatung in Roßdach herbeizuführen. Eine Antwort steht noch aus. Die Unterkunft in Roßdach ist derzeit nur mit 11 Personen belegt, weil Renovierungsarbeiten laufen. Diese werden in ein bis zwei Monaten abgeschlossen sein.

Die Förderung der Asylsozialberatung erfolgt auf der Grundlage der Asylsozialberatungsrichtlinie. Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege. Diese verteilen selbständig die Gelder auf die einzelnen Asylsozialberatungsstellen. Mit den Wohlfahrtsverbänden wurde 2012 vereinbart, dass mit den zusätzlichen Mitteln zum einen die Förderquote auf mindestens 66 Prozent angehoben werden soll und zum anderen zusätzliche Stellen geschaffen werden. Das ist auch Grundlage für die diesjährigen Gespräche mit den Wohlfahrtsverbänden.

35. Abgeordnete
Christa Naaß
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es der Tatsache entspricht, dass eine Kommune, die derzeit eine weitere Kinderkrippe plant, um damit dem Rechtsanspruch auf Betreuung von Kindern unter drei Jahren gerecht zu werden, die Baumaßnahmen bis zum 31. Dezember 2013 abgeschlossen und abgerechnet haben muss, oder ob es Ausnahmemöglichkeiten gibt und welche, damit auch nach dem 31. Dezember eine entsprechende Förderung möglich sein kann?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Nach der derzeit noch gültigen Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 müssen die neu geschaffenen Plätze zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren bis zum 31. Dezember 2013 zur Verfügung stehen. Die Verwendungsnachweise als Voraussetzung für die endgültige Abrechnung müssen den zuständigen Regierungen bis zum 28. Februar 2014 vorliegen.

Der Koalitionsausschuss hat jedoch am Freitag, den 25. Januar 2013, beschlossen, das Sonderinvestitionsprogramm um ein Jahr zu verlängern. Die Frist zur Schaffung neuer Plätze läuft dann bis zum 31. Dezember 2014. Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird daher umgehend die Richtlinie ändern; dabei ist beabsichtigt, die Fristen zur Abrechnung der Förderung entsprechend zu verlängern. Der Freistaat wird die Kommunen beim U3-Ausbau über das Jahr 2013 hinaus zu den gleichen Bedingungen wie bisher unterstützen.

Für das Sonderinvestitionsprogramm wurden bisher Bundesmittel in Höhe von 430,8 Mio. Euro (340 Mio. Euro plus 90,8 Mio. Euro Fiskalpaktmittel) und Landesmittel in Höhe von 680 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, insgesamt 1.110,8 Mio. Euro (davon derzeit gebunden 1.042,2 Mio. Euro). Mit diesen Mitteln wurden bisher insgesamt 59.599 neue Plätze U3 in Kindertageseinrichtungen und in der Großtagespflege gefördert.

Unabhängig von diesem Sonderprogramm wurden mit Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) am 1. Januar 2013 auch die Modalitäten zur Bezuschussung von Investitionskosten im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs verbessert. Die Kommunen können dadurch eine um bis zu einem Drittel höhere Investitionskostenförderung erhalten. Auch nach Auslaufen des Sonderinvestitionsprogramms ist somit eine staatliche Unterstützung der Kommunen – unter verbesserten Bedingungen – sichergestellt.